

Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von
Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und
Katastrophenschutzgesetzes

(Entwurf, Stand: 30. Oktober 2012)

zwischen dem
Landkreis Gießen, dieser vertreten durch den Kreisausschuss,

und

der Gemeinde

der Stadt

Vorbemerkung:

Den Vertragsparteien obliegen Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz.

Um diese Aufgaben effizienter zu erfüllen, haben sich die Vertragsparteien zu einer Kooperation entschieden. Danach soll der Landkreis Gießen die Beschaffung von bestimmten Fahrzeugen übernehmen, und sie sodann den übrigen Vertragspartnern mittelbar oder unmittelbar zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen.

Die Reihenfolge der Beschaffung erfolgt nach einer von den Vertragspartnern gemeinsam erstellten Prioritätenliste. Ebenso soll der Standort der Fahrzeuge möglichst einvernehmlich festgelegt werden.

Die Städte und Gemeinden, in denen die jeweiligen Fahrzeuge stehen, sollen für die Unterhaltung der Fahrzeuge verantwortlich sein. Hierfür erhalten sie jährlich eine pauschale Aufwandsentschädigung durch den Landkreis Gießen.

Die Städte und Gemeinden beteiligen sich an den Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der Fahrzeuge.

Dieses vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Von dem Vertrag werden folgende Fahrzeugtypen gemäß der Ausrüstungsstufe 2 der Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Mindestausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisations-Verordnung – FwOVO) vom 10. Oktober 2008 erfasst:

- a) Hubrettungsfahrzeuge DL (A)K 23/12
- b) Tanklöschfahrzeuge TLF 4000
- c) Gerätewagen Gefahrgut GWG
- d) Maschinelle Zugeinrichtung (im folgenden: MZE)

(2) Gegenstand des Vertrages sind auch ein Wechselladerfahrzeug mit einem Abrollbehälter Atemschutz/Strahlenschutz sowie einem Abrollbehälter Gefahrgut der Stadt Gießen (jeweils Ausrüstungsstufe 1).

(3) Die weiteren in der Feuerwehr-Organisations-Verordnung aufgeführten Fahrzeuge der Ausrüstungsstufen 1, 2 (z. B. Löschfahrzeuge, Einsatzleitfahrzeuge, Gerätewagen) sowie 3 sind von diesem Vertrag nicht betroffen.

§ 2 Pflichten des Landkreises Gießen

Der Landkreis Gießen verpflichtet sich, die in § 1 Abs. 1 genannten und im Kreisgebiet mit Ausnahme der Stadt Gießen erforderlichen Fahrzeuge der Ausrüstungsstufe 2 anzuschaffen und den Vertragspartnern zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz mittelbar oder unmittelbar zur Verfügung zu stellen. Er verpflichtet sich zudem, mit den jeweiligen Vertragspartnern, in deren Bereich ein oder mehrere Fahrzeuge stationiert sind, einen gesonderten Vertrag zum Betrieb der Fahrzeuge zu schließen und die Kosten der Unterhaltung der Fahrzeuge pauschal abzugelten.

§ 3 Pflichten der Städte und Gemeinden

Die Städte und Gemeinden verpflichten sich zur Beteiligung an den Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung der Fahrzeuge.

Die Städte und Gemeinden verpflichten sich auch, den anderen Vertragspartnern die in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 aufgeführten Fahrzeuge, soweit sie sich in ihrem Gemeindegebiet befinden, nebst Einsatzkräften zur Hilfeleistung zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Standort der Fahrzeuge

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die in § 1 Abs. 1 genannten Fahrzeuge nach den Gesichtspunkten der Einhaltung der Hilfsfristen im Kreisgebiet, der Verfügbarkeit der Einsatzkräfte (Tagesalarmsicherheit), des Ausbildungsstandes der Einsatzkräfte im Hinblick auf das einzusetzende Fahrzeug und die Unterbringung des jeweiligen Fahrzeuges auf die kommunalen Vertragspartner verteilt werden sollen. Hierbei ist auch der Standort der in § 1 Abs. 2 genannten Fahrzeuge der Stadt Gießen zu berücksichtigen.

(2) Im Herbst eines jeden Jahres wird im Rahmen einer Dienstversammlung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbür-

germeisters der von diesem Vertrag betroffenen Städte und Gemeinden auf Vorschlag des Landkreises Gießen, vertreten durch den Kreisbrandinspektor, der Standort der Fahrzeuge gem. § 1 Abs. 1 im Landkreis für das Folgejahr abgestimmt. Kommt es zu keiner einvernehmlichen Regelung, so legt der Landrat bzw. die Landrätin des Landkreises Gießen die Standorte fest. Die einvernehmliche oder einseitige Festlegung der Standorte ist schriftlich durch den Landrat bzw. die Landrätin zu dokumentieren.

(3) Bis zu einer anderen Entscheidung werden die Standorte entsprechend der derzeitigen Standorte wie folgt festgelegt:

- a) Hubrettungsfahrzeuge
Heuchelheim, Buseck, Grünberg, Pohlheim und Lich
- b) Tanklöschfahrzeuge
Lollar, Grünberg, Laubach und Linden
- c) Gerätewagen Gefahrgut
Hungen
- d) Maschinelle Zugeinrichtung (im folgenden: MZE)
Lollar, Pohlheim, Laubach und Linden

§ 5 Anschaffung von Fahrzeugen

(1) Im Rahmen einer Dienstversammlung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters der von diesem Vertrag betroffenen Städte und Gemeinden wird jeweils für das übernächste Jahr festgelegt, ob und welche Fahrzeuge zu beschaffen sind.

Kann hierbei keine einvernehmliche Festlegung getroffen werden, entscheidet der Landrat bzw. die Landrätin, ob und welche Fahrzeuge zu beschaffen sind.

(2) Die anzuschaffenden Fahrzeuge gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a) bis Buchst. c) werden vom Landkreis Gießen in die zu erstellende Prioritätenliste gemäß „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Hessen zur Förderung des Brand-schutzes (Brandschutzförderrichtlinie)“ vom 15. Juni 2009, StAnz. 2009, S. 1584 ff., Punkt 4.1 eingefügt.

Die Stadt oder die Gemeinde, die das erforderliche Trägerfahrzeug für diese Einrichtung stellt (in der Regel ein Hilfeleistungslöschfahrzeug), schafft gemäß der Prioritätenliste auch die MZE an. Sie ist berechtigt, für die durch die Anschaffung der MZE verursachten Mehrkosten gem. § 7 Erstattung zu verlangen.

Die Anschaffung der Fahrzeuge der Stadt Gießen gemäß § 1 Abs. 2 ist in der Bürgermeisterdienstversammlung abzustimmen .

(3) Der Landkreis Gießen verpflichtet sich, nach Bewilligung der Zuwendung durch das Land Hessen mit der Beschaffung der Fahrzeuge im Sinne von § 1 Abs. 1 a. bis c. zu beginnen. Der Landkreis Gießen wird die Fahrzeuge unter Einhaltung der verbaberechtigten und förderungsrechtlichen Vorgaben zu seinem Eigentum erwerben.

§ 6 Einsatz der Fahrzeuge, Kostenerstattung

(1) Nach Festlegung des Standortes schließt der Landkreis Gießen mit dem jeweiligen kommunalen Vertragspartner, in dessen Gebiet das jeweilige Fahrzeug im Sinne von § 1 Abs. 1 steht, einen Vertrag über die Sicherstellung des Einsatzes dieses Fahrzeuges ab. In diesem Vertrag wird auch die an den jeweiligen Vertragspartner zu entrichtende pauschale Aufwandsentschädigung für den laufenden Betrieb und die Unterhaltung des Fahrzeuges und für die Ausbildung der Einsatzkräfte geregelt.

Die jährliche pauschale Aufwandsentschädigung wird pro Fahrzeug wie folgt vereinbart:

- a) 2.500,00 Euro für Unterstellung, Vollkasko und Haftpflicht-Versicherung und Betriebsstoffe
- b) 1.000,00 Euro für die Ausbildung der Einsatzkräfte (Führerschein, Lehrgänge)
- c) 1.000,00 Euro für TÜV, ASU, Wartung, kleine Reparaturen, Verschleiß von allen Fahrzeugen mit Ausnahme der Hubrettungsfahrzeuge
- d) 1.500,00 Euro bei den Hubrettungsfahrzeugen für TÜV, ASU, Wartung, kleine Reparaturen, Verschleiß, jährliche Prüfung gemäß UVV

(2) Der Landkreis Gießen erbringt an die Stadt Gießen einen jährlichen pauschalen Zuschuss in Höhe von 25 % der Beträge nach Abs. 1 für die in § 1 Abs. 2 genannten Fahrzeuge, demnach 2.250 Euro. Mit dieser Pauschale wird der Aufwand der Stadt Gießen für die Unterhaltung und den Betrieb ihrer Fahrzeuge abgegolten.

(3) Die Pauschale gem. Abs. 1 und Abs. 2 wird jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres fällig.

(4) Die Höhe der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten pauschalen Aufwandsentschädigung ist von zahlreichen Faktoren (z. B. Entwicklung der Treibstoffpreise oder Versicherungsprämien) abhängig und kann daher durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit in einer Bürgermeisterdienstversammlung neu festgesetzt werden.

(5) Große Reparaturkosten (z. B. Pumpenschaden) und die Kosten der 10-jährigen Grundüberholung der Hubrettungsfahrzeuge sind nicht in der pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 enthalten und werden vom Landkreis Gießen der Stadt oder Gemeinde, in deren Bereich das jeweilige Fahrzeug stationiert ist, auf Antrag erstattet.

§ 7 Beteiligung an den Kosten für die Anschaffung

(1) Die Gemeinden und Städte mit Ausnahme der Stadt Gießen beteiligen sich im Rahmen dieser Vereinbarung an den Kosten für die Anschaffung der in § 1 Abs. 1 genannten Fahrzeuge. Dieses gilt auch für die in § 1 Abs. 2 genannten Fahrzeuge, sofern über die Anschaffung Einvernehmen erzielt worden ist oder eine entsprechende Entscheidung des Landrates bzw. der Landrätin vorgelegen hat.

(2) Mit Ausnahme der Stadt Gießen tragen die Städte und Gemeinden die Kosten für die Anschaffung der Fahrzeuge anteilig nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl. Maßgeblich ist dabei die durch die Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen (KIV in Hessen) genannte Anzahl der zum 30.06. des Vorjahres mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner.

Bei der Beschaffung von Fahrzeugen im Sinne von § 1 Abs. 1 werden die dem Landkreis Gießen in Rechnung gestellten Kosten umgelegt.

Bei der ersatzweisen Beschaffung der Abrollbehälter Atemschutz/Strahlenschutz oder Gefahrgut oder des im Jahr 2007 erworbenen Wechselladerfahrzeuges durch die Stadt Gießen erhält die Stadt Gießen einen Anteil von 25 % der Anschaffungskosten. Dieser Betrag wird ebenfalls bei der Umlage zugrunde gelegt.

Sollte die Umlage steuerpflichtig sein oder werden, ist diese Steuer der Umlage hinzuzurechnen.

Der Landkreis Gießen ist dazu verpflichtet, der Anforderung der Umlage eine Berechnung beizufügen, anhand derer die Umlagepflichtigen die sachliche und rechnerische Richtigkeit prüfen und bescheinigen können.

Die Umlage ist innerhalb eines Monats nach Anforderung durch den Landkreis Gießen fällig.

(3) Die Stadt Gießen beteiligt sich an den Kosten für die Anschaffung der von diesem Vertrag erfassten Fahrzeuge, indem sie 75 % der Anschaffungskosten der in § 1 Abs. 2 genannten Fahrzeuge trägt.

- (4) Anschaffungskosten sind diejenigen Kosten, die tatsächlich entstanden sind,
- a) durch den Kaufpreis des Fahrzeuges zuzüglich der Kosten, die zur der Ausschreibung, Erstellung eines Leistungsverzeichnisses, Vergabe, Abnahme, Baubesprechungen etc. entstanden sind,
 - b) abzüglich von allen Fördergeldern,
 - c) abzüglich von Versicherungsleistungen im Falle von z. B. Unfällen und
 - d) abzüglich von Wiederverkaufswerten der Alt-Fahrzeuge, sofern diese über diesen Vertrag beschafft wurden.

§ 8 Beteiligung an den Kosten für die Unterhaltung der Fahrzeuge

(1) Die Gemeinden und Städte mit Ausnahme der Stadt Gießen beteiligen sich anteilig nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl an den Kosten für die Unterhaltung der Fahrzeuge. Maßgeblich ist dabei die durch die Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen (KIV in Hessen) genannte Anzahl der zum 30.06. des Vorjahres mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner.

Der Landkreis Gießen fordert die Umlage zur Finanzierung der pauschalen Aufwand-entschädigungen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 für das laufende Jahr und angefallenen Kosten gemäß § 6 Abs. 5 für das vergangene Jahr bei den Städten und Gemeinden an. Sollte die Umlage steuerpflichtig sein oder werden, ist diese Steuer der Umlage hinzuzurechnen.

Die Städte und Gemeinden verpflichten sich, den angeforderten Betrag bis spätestens zum 30.04. des laufenden Jahres an den Landkreis Gießen zu überweisen.

(2) Die Stadt Gießen beteiligt sich an den Kosten für die Unterhaltung der von diesem Vertrag erfassten Fahrzeuge, indem sie den überwiegenden Anteil der Unterhaltung der Fahrzeuge im Sinne von § 1 Abs. 2 trägt.

§ 9 Einsatz der Fahrzeuge in Gebieten anderer Vertragspartner

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, einander bei Bedarf die von diesem Vertrag betroffenen Fahrzeuge sowie die für deren Betrieb erforderlichen Kräfte zur Verfügung zu stellen. Dieses gilt auch für das Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter) und das Tanklöschfahrzeug TLF 4000 der Stadt Gießen, die jeweils auf eigene Kosten angeschafft wurden und unterhalten werden.

(2) Zum Verfahren beim Einsatz des jeweiligen Fahrzeugs im Gebiet eines Vertragspartners ist § 22 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz mit der Maßgabe entsprechend anwendbar, dass die Aufforderung zum Einsatz durch den Landkreis Gießen getroffen wird.

(3) Die Stadt oder Gemeinde, die das bei ihr stehende Fahrzeug bei einem Vertragspartner eingesetzt hat, ist berechtigt, von diesem den Ersatz der ihr durch den Einsatz tatsächlich entstandenen Kosten für Verbrauchsmaterialien oder Dienstausfall der Einsatzkräfte zu fordern. Dieses gilt nicht, sofern die Stadt oder Gemeinde diese Kosten im Rahmen ihres Satzungsrechts von einem Dritten erhält.

§ 10 Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2022 geschlossen.

§ 11 Fördermittel IKZ

Der Landkreis Gießen beantragt Fördermittel im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit für diesen Vertrag.

Werden hierzu Mittel seitens des Landes Hessen bereitgestellt, dann werden diese für die 10-jährige-Grundüberholung der Hubrettungsfahrzeuge aus Grünberg, Lich, Heuchelheim und Buseck aus den Jahren 2011 und 2012 sowie die erforderliche Umrüstung des Tanklöschfahrzeuges der Stadt Laubach im Jahr 2013 aufgewendet. Sollten hier noch weitere Mittel zur Verfügung stehen, so werden diese in den Umlagen des Jahres 2013 verrechnet.

§ 12 Laufende Beschaffungsvorgänge

(1) Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind die Städte Grünberg und Linden an der Beschaffung jeweils eines Tanklöschfahrzeuges. Diese Fahrzeuge sollen als Fahrzeuge gem. § 1 Abs. 1 ebenfalls vom Vertrag erfasst sein. Die Städte werden die Beschaffungsvorgänge abschließen und die Fahrzeuge gegen Ersatz der Anschaffungskosten dem Landkreis Gießen im Jahre 2014 aufgrund eines gesondert abzuschließenden Vertrages übereignen. Die hierfür aufzuwendenden Kosten sind in die Umlage gem. § 7 einzubeziehen.

(2) Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist bei der Stadt Gießen ein Vorgang zur Beschaffung eines Abrollbehälters Atemschutz/ Strahlenschutz anhängig. Auch dieser soll gem. § 1 Abs. 2 vom Vertrag erfasst sein.

Die Stadt Gießen erhält für die Beschaffung dieses Abrollbehälters im Jahre 2014 die anteilige Kostenerstattung gem. § 7 Abs. 2. Auch diese Kosten legt der Landkreis Gießen gemäß § 7 Abs. 2 auf die übrigen Städte und Gemeinden um.

§ 13 Kündigung

Die Vertragspartner sind zu einer Kündigung während der Laufzeit berechtigt. Diese ist nur zulässig, wenn

1. die Stadt oder Gemeinde, die ihr Ausscheiden aus dem Vertrag beabsichtigt, den Nachweis erbringt, dass sie die Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben außerhalb dieses Vertrages erfüllt, z. B. durch die eigene Anschaffung der erforderlichen Fahrzeuge.
2. sich die rechtlichen Rahmenbedingungen grundlegend ändern und eine Vertragsanpassung nicht möglich ist.

Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Landkreis Gießen und unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Jahres erfolgen. Im Falle einer Kündigung durch den Landkreis Gießen genügt die schriftliche Kündigung gegenüber einem der Vertragspartner unter Einhaltung der Frist von zwei Jahren zum Ende eines Jahres.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

Kündigt einer der Vertragspartner, wird der Vertrag mit den verbleibenden Partnern weitergeführt. Etwaige Ausgleichsansprüche sind ausgeschlossen.

§ 14 Salvatorische Klausel, Schriftformerfordernis

(1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen mit Ausnahme der Festlegung weiterer Standorte gem. § 4 Abs. 2 der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein sollte, gelten die übrigen Bestimmungen unverändert fort. Die Vertragsparteien vereinbaren bereits jetzt, eine unwirksame Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Gießen, den

Für den Landkreis Gießen

Für die Stadt

Für die Gemeinde